

No. 26. & Maß 21 Mark 787.

Wir Joseph der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwähl-

ter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs, König in Germanien, Hungarn und Böh-
men &c. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Bur-
gund und zu Lothringen &c. &c.

.2.2

Wir sind willig zu sein, daß die Unterthanen, welche
von den Lehensherren, wenn die Frucht bereits in Mandel auf-
gerichtet ist, den Lehens auszustrecken, verzögern,
ausgesetzt sind, durch diese Verzögerung die Früchte des Unter-

.2.2

Es sind mehrere Beschwerden von Unterthanen vorgekommen,
daß die Lehensherren, wenn die Frucht bereits in Mandel auf-
gerichtet ist, den Lehens auszustrecken, verzögern.

Da nun durch diese Verzögerung die Früchte des Unter-
thans manchen Beschädigungen ausgesetzt sind, finden Wir nö-
thig, über die Einhebung des Lehens, folgende Richtschnur fest-
zusetzen.

§. I.

Handwritten title or header in cursive script, likely a legal or official document.

§. 1.

Wenn auf einem Felde die Frucht in Mandel aufgerichtet ist, wird der Zehendhold dem Zehendherrs davon die Anzeige machen.

§. 2.

Nach dieser Anzeige hat der Zehendherr den Zehend binnen 24. Stunden auszustrecken.

§. 3.

Sollte ein Zehendherr die Ausstreckung über diese Zeit verschieben, so ist der Zehendhold befugt, den Zehend von Richter, und Geschwornen ausstrecken zu lassen, und das Getraid mit Zurücklassung des Zehends von dem Felde wegzuführen.

§. 4.

Um aber bei dieser Begünstigung der Zehendholden auch den Zehendherrs gegen Uibervortheilung zu schützen, wird demselben das Recht zugestanden, die Abzählung des Zehends auf jedem Felde bei was immer für einem Mandel anzufangen.

§. 5.

Durch dieses Gesetz werden also alle bisher bestandene Gewohnheiten, oder Verordnungen in Ansehen der Zeit, binnen welcher der Zehend einzuhoben, üblich, oder vorgeschrieben war, aufgehoben.

Gege-

Gegeben in unserer Haupt und Residenzstadt Wien, den 21^{ten}
Tag des Monats December im siebenzehnhundert sechs und achtzig-
sten, unserer Reiche, des römischen im zwey und zwanzigsten, und
der erbländischen, im siebenten Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat,
Reg^{is}. Boh^{iae} Sup^{us} & A. A. pr^{imus} Canc^{ius},

Johann Rudolph Graf Chotek.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Regiæ Majestatis proprium.
Joseph Maria Freyherr von Friedenthal.

Gegeben in unserer Stadt und Grafschaft
am 12ten Decembris im hochverordneten
Jahr, welches die 10ten des Monats
des christlichen Jahres

1574



Leopoldus Comes & Kollowrat
Reg. Boh. & A. p. C. A. p. C.

Sehr Ehrliche Bedenken

Abt Mathias Sac. C. S.
Königlicher Rat
Johann Baptist von ...